S 13 AS 2583/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 2583/20 ER
Datum	19.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen umgehend Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren, wird abgelehnt. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragsteller begehren Leistungen nach dem SGB II zu Sicherung ihres Lebensunterhalts seit dem 1. Mai 2020 im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Antragsteller sind verheiratet und bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Sie beantragten am 26. MÃ¤rz 2020 bzw. am 2. April 2020 Leistungen nach dem SGB II. Sowohl der Antragsteller als auch die Antragstellerin haben EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Der Antragsteller betreibt seit 1996 eine SelbstÃ¤ndigkeit fÃ¼r Direktmarekting, Coaching und Akquise (Werbeagentur) unter "L." und die Antragstellerin ist als freiberufliche Grafik-Designerin tÃ¤tig. Sie fÃ¼hrten aus, dass sie infolge der Corona-MaÃ□nahmen aktuelle EinnahmeausfÃ¤lle hÃ¤tten und vor erheblichen Problemen der Existenzsicherung

stÃ¼nden.

Als Kosten der Unterkunft machten sie Miete von monatlich 846,80 Euro zuzÃ¼glich 232,99 Euro Nebenkosten und 84,00 Euro Heizung geltend. Der Antragsteller machte fÃ¼r MÃ¤rz 2020 einen Gewinn von -582,93 Euro geltend und die Antragstellerin in HÃ¶he von -898,92 Euro. Der Antragsteller gab zudem an, Abgeordnetengelder aus seiner TÃ¤tigkeit als Bezirksabgeordneter zu erhalten. Die Antragstellerin gab an, einen Minijob fÃ¼r den Antragsteller auszuÃ¼ben, der mit monatlich 400,00 Euro vergÃ¼tet wÃ¼rde. In der vorlÃ¤ufigen Prognose warf der Antragsteller fÃ¼r die Monate MÃ¤rz 2020 bis August 2020 als Betriebseinnahme eine Summe von 12.972,11 Euro aus, der fÃ¼r den gleichen Zeitraum eine Summe von 18.000,00 Euro als Betriebsausgaben gegenÃ¼berstellte. Die Antragstellerin veranschlagte fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis August 2020 ihre voraussichtlichen Betriebseinnahmen mit 8.680,00 Euro und ihre Betriebsausgaben mit 15.000,00 Euro.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2020 lehnte der Antragsgegner die Leistungsbewilligung ab. Er fÃ¼hrte im Wesentlichen unter Bezugnahme auf einen Berechnungsbogen aus, dass angesichts der HÃ¶he des anzurechnenden Einkommens keine HilfebedÃ¼rftigkeit festzustellen sei.

Der hiergegen am 19. Mai 2020 eingelegte Widerspruch wurde schriftlich am 12. Juni 2020 durch die Antragsteller zurÃ¼ckgenommen.

Am 12. Juni 2020 baten die Antragsteller um Aktualisierung der Berechnungen angesichts aktualisierter vorlÃ¤ufiger Einkommensangaben von 3.957,58 Euro Einnahmen fÃ¼r den Antragsteller und 20.643,61 Euro Ausgaben sowie fÃ¼r die Antragstellerin 7.065,00 Einnahmen und 18.555,00 Ausgaben. Zudem wurde ein Untermietvertrag zwischen der "L." und der von der Antragstellerin und einem weiteren Partner, Herrn E., betriebenen Fa. "r." Ã¼ber 350,00 Euro monatlich vorgelegt und der Mietvertrag zwischen dem Antragsteller und Herrn N. Ã¼ber die Anmietung von GewerberÃ¤umen ab dem 1. Februar 2020. DarÃ¼ber hinaus wurde ein UntermietverhÃ¤ltnis ab dem 1. Januar 2020 zwischen dem Antragsteller und dem K. H. e.V. Ã¼ber zwei abschlieÃbare RÃ¤ume des LadengeschÃ¤fts in der in HÃ¶he von monatlich 350,00 Euro vereinbart. Auch wurden zwei Darlehensvereinbarungen Ã¼ber 2.000,00 Euro und 1.500,00 Euro vorgelegt.

Mit Bescheid vom 6. August 2020 fÃ¼hrte der Antragsgegner aus, der Bescheid vom 15. Mai 2020 bleibe unverÃ¤ndert. Es ergebe sich auch unter BerÃ¼cksichtigung der nunmehr korrigiert eingereichten Unterlagen kein vollstÃ¤ndiges und plausibles wie transparentes Bild der EinkommensverhÃ¤ltnisse der Antragsteller. Falls eine weitere PrÃ¼fung gewÃ¼nscht wÃ¼rde, benÃ¶tige der Antragsgegner genauere Angaben, insbesondere monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen, monatliche Summen- und Saldenlisten fÃ¼r jedes Unternehmen, an dem die Antragsteller gemeinsam oder alleine beteiligt seien, und sÃ¤mtliche Umsatzsteuervoranmeldungen fÃ¼r das 1. und 2. Quartal 2020. Ggfls. seinen auch neue KAS-Anklagen einzureichen, und zwar getrennt nach Einkunftsarten.

Hiergegen legten die Antragsteller am 26. August 2020 Widerspruch ein.

Am 25. August 2020 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Hamburg um Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie fÃ¼hren aus, sie seien beide Solo-SelbstÃ¤ndige. Seit April 2020 seien die UmsÃ¤tze nahezu komplett eingebrochen. Sie hÃ¤tten alle Konten angegeben und offengelegt. Sie hÃ¤tten sich Ende 2019 entschlossen, die 5-teilige BÃ¼rogemeinschaft zu reduzieren und seien in neue RÃ¤ume gezogen, die zum 1. Februar 2020 angemietet worden seien. Dort seien nunmehr noch das GrafikbÃ¼ro, die K. und das BÃ¼ro L. untergebracht. Die Miete fÃ¼r den K. e.V. werde direkt vom Vermieter eingezogen. Der Umzug habe besondere Kosten versuracht, wie beispielsweise die Zahlung von Doppelmieten, da der alte Mietvertrag Ende 2019 erst zum 31. MÃ¤rz 2020 gekÃ¼ndigt werden konnte. Anteilig sei die Kaution von 1.000,00 Euro zu zahlen gewesen, zudem seien Umzugskosten entstanden wie rÃ¤umliche und technische Herstellungskosten. Da dies ohnehin ein Kraftakt gewesen sei, habe der Antragsteller einen kleinen Kredit in HÃ¶he von 2.000,00 Euro aufgenommen. Da durch den Lock-Down viele einnahmegenerierende TÃ¤tigkeitsfelder wegfielen, seien Soforthilfen bei der Investitions- und FÃ¶rderbank Hamburg beantragt worden, die fÃ¼r ausgefallene betriebliche Kosten einzusetzen waren. Kosten fÃ¼r private Lebenshaltung hingegen seien Ã¼ber das sog. "vereinfachte Verfahren des ALG II fÃ¼r Solo-SelbstÃ¤ndige" zu beantragen. Die Corona-Soforthilfe sei eine zweckgebundene Leistung zur Deckung von Betriebskosten. Sie sei nicht zu berÃ¼cksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Betriebskosten Ã¼bersteigen wÃ¼rden. Es sei nicht erklÃ¤rlich, dass nur die Betriebsausgaben, nicht aber auch die Einnahmen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. Die Antragstellerin arbeite als Grafikdesignerin. In dieser Branche sei es Ã¼blich, fÃ¼r die Druckkosten in Vorleistung zu treten. Nach Rechnungsstellung seien diese Ausgaben als Einnahme wieder zu verbuchen. Ãberdies sei die subtile Anspielung des Antragsgegners auf weitere finanziellen ZugriffsmÃ¶glichkeiten zurÃ¼ckzuweisen, denn es sei strikt zu trennen zwischen Privat- und GeschÃ¤ftskonto. Die Antragsteller seien privat mit folgenden monatlichen Ausgaben belastet:

Miete 1.022,80 Euro KSK S1 343,29 Euro PflichtPKV L. 367,97 Euro Pfl.Vers â¦ 57,63 Euro Altersvorsorge S1 243,59 Euro Tel./Internet 49,99 Euro AV L. 61,30 Euro Wasser 31,00 Euro Strom 85,00 Euro ZDB 17,50 Euro Gesamt: 2.280,07.

Einzig anzurechnen seien die Abgeordnetenpauschale fÃ¼r den Antragsteller HÃ¶he von monatlich 569,33 Euro und die Minijob-VergÃ¼tung von monatlich 400,00 Euro fÃ¼r die Antragstellerin. Der Verein K. e.V. sei noch recht jung. Erst Ende 2019 habe er gemeinnÃ¼tzig ins Leben gerufen werden kÃ¶nnen. Der Mietanteil des Vereins wird vom Vermieter direkt eingezogen. Die Kaution fÃ¼r das Gesamtmietobjekt sei zum Jahreswechsel zu zahlen gewesen und vollstÃ¤ndig vom Verein verauslagt worden. Daher sei dann von den Antragstellern hierfÃ¼r ein Ausgleich in HÃ¶he von jeweils 1/3 zu zahlen. Der Antragsteller schulde allerdings immer noch einen Kautionsbetrag von 500,00 Euro.

Die Antragsteller beantragen (sinngemÃ¤Ã),

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern umgehend Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von April bis September 2020 zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, HilfebedÃ¼rftigkeit sei nicht erkennbar. Im Wesentlichen fÃ¼hrt er aus, dass die Einkommenssituation der Antragsteller weiterhin unklar sei. Es seien die UmsÃ¤tze in den letzten Monaten erkennbar gesunken. Die GewÃ¤hrung von Corona-Hilfen sei wahrscheinlich gerechtfertigt, allerdings sei die HÃ¶he angesichts der Betriebsausgaben nicht nachvollziehbar. FÃ¼r die Antragstellerin wÃ¼rden Betriebsausgaben fÃ¼r die bereits abgelaufenen Monate April bis Juli 2020 in HÃ¶he von 11.355,00 Euro geltend gemacht. Anhand der nunmehr vorgelegten KontoauszÃ¼ge wÃ¼rden sich allerdings ohne Einkommenssteuerzahlung fÃ¼r 2018 und die an den K. e.V. geleistete Kaution aber lediglich 6.480,06 Euro feststellen lassen. Durch die Zahlung von Corona-Hilfen in HÃ¶he von 11.500,00 Euro seien die Betriebsausgaben bereits Ã¼berkompensiert. AuftragsunabhÃ¤ngige relativ fixe Kosten seien fÃ¼r die Antragsteller lediglich bei den Raumkosten festzustellen. FÃ¼r den Antragsteller seien dies 800,00 Euro. Auch seien die Personalkosten fÃ¼r die Antragstellerin zu berÃ¼cksichtigen. Die weiteren angegebenen Ausgaben seien nicht ansatzweise nachzuvollziehen. Auch der Antragsteller habe Corona-Hilfen in HÃ¶he von 14.000,00 Euro bezogen. Auch die Einnahmenseite werfe Fragen auf. Es sei nicht plausibel, warum die Mieteinnahmen des Untermieters K. e.V. bezÃ¼glich der GewerberÃ¤ume zurÃ¼ckgehalten wÃ¼rden. KontoauszÃ¼ge des Vereins, zu dessen Vertretung der Antragsteller berechtigt sei, seien nicht vorgelegt worden. Auch sei nicht klar, warum sowohl der Antragsteller als auch die Antragstellerin Kautionen an den Verein zahlten. Die Betriebsausgaben seien im Bewilligungszeitraum von den Corona-Hilfen komplett abgedeckt. Auch seien in Anrechnung zu bringen die VergÃ¼tung des Antragstellers als Bezirksabgeordneter und fÃ¼r die Antragstellerin die Einnahmen aus dem Minijob. Die Antragstellerin habe darÃ¼ber hinaus im August eine Neustart-PrÃ¤mie von 2.000,00 Euro erhalten. Auch diese sei als Betriebseinnahme nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 2 Alg-II-V zu behandeln. Es sei die GeschÃ¤ftsbeziehung des Antragstellers zum Verein K. nicht klar erkennbar. Zwischen dem Verein und dem Gewerbe des Antragstellers wÃ¼rden ZahlungsvorgÃ¤nge laufen, die nicht transparent seien. Noch Anfang des Jahres seien Mietzahlungen des Vereins auf das GeschÃ¤ftskonto des Antragstellers gelaufen. Vertragspartner des vorgelegten Gewerbeuntermietvertrages mit dem Verein K. sei der Antragsteller selbst. Die Kaution sei beim Vermieter schon Ende 2019 gegen Barquittung hinterlegt worden. Warum die Antragsteller jetzt Kautionen an den Verein zahlten, sei nicht plausibel.

Dem Gericht haben neben der Gerichtsakte auch die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Antragsgegners vorgelegen. FÃ¼r weitere Einzelheiten zum Sachverhalt wird hierauf Bezug genommen.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag ist teilweise unzulÃ¤ssig, teilweise unbegrÃ¼ndet.

Der Antrag ist unzulÃ¤ssig, soweit er auf die vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung ab April 2020 gerichtet sein sollte. FÃ¼r einen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemachten Leistungsanspruch vor dem 25. August 2020 (Eingang des Eilantrags bei Gericht) fehlt es an einem RechtschutzbedÃ¼rfnis. Die ZulÃ¤ssigkeit des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG setzt voraus, dass die allgemeinen ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Hierzu gehÃ¶rt insbesondere das RechtsschutzbedÃ¼rfnis (Keller in Meyer- Ladewig/ Keller/ Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage 2008, Â§ 86 b, Rdnr:. 26). Dieses ist dann nicht gegeben, wenn die erstrebte gerichtliche Entscheidung dem Antragsteller einen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Vorteil nicht bringen kann (Keller, in: a.a.O., vor Â§ 51 Rdnr. 16 ff. und Â§ 86b Rdnr. 7a). Ein Rechtsschutzinteresse fÃ¼r die Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragsteller im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 25. August 2020 zu gewÃ¤hren, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. FÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume dÃ¼rfte es regelmÃ¤Ã ig an einem Anordnungsgrund fehlen, weil einstweilige Regelungen der Beseitigung akuter Notlagen dienen. Charakteristisch ist daher fÃ¼r den Anordnungsgrund die Dringlichkeit der Angelegenheit, die in aller Regel nur in die Zukunft wirkt. Es ist rechtlich zwar nicht auszuschlieÃen, dass auch fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume diese Dringlichkeit angenommen werden kann. Diese Ã¼berholt sich jedoch regelmÃ¤Ã ig durch Zeitablauf. Ein Anordnungsgrund ist daher fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor der gerichtlichen Entscheidung nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn ein noch gegenwÃ¤rtiger, schwerer, irreparabler und unzumutbarer Nachteil glaubhaft gemacht wird, und ein besonderer Nachholbedarf durch die Verweigerung der Leistungen in der Vergangenheit auch in der Zukunft noch fortwirkt oder ein Anspruch eindeutig besteht (Bayerisches LSG, Beschluss vom 3.8.2016, L 11 AS 293/16 B ER). Das Gericht hÃ¤lt es fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass eine Verweigerung existenzsichernder Leistungen und die sich daraus ergebende Notlage sich unweigerlich stets bis in die Zukunft fortsetzen dÃ¼rften. Angesichts aber der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Hamburg, dass im Rahmen eines Eilverfahrens eine vorlÃ¤ufige Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers zur LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Vergangenheit grundsÃ¤tzlich ausscheidet (vgl. LSG Hamburg, Beschluss vom 4.6.2015, L 4 AS 140/15 B ER), erachtet das Gericht die Auseinandersetzung Ã¼ber diese Frage als entschieden und wendet diese Rechtsmeinung zur Vermeidung unnÃ¶tiger InstanzenbemÃ¼hungen wegen der vorliegenden Dringlichkeit an. Im Hinblick auf Leistungen ab dem 25. August 2020 ist der Antrag unbegrÃ¼ndet. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der

Anordnung begrÃ¼ndet, voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§ 920 Abs. 2, Â§ 294 der Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen. Dieses ist den Antragstellern nicht gelungen. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, die beantragten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach dem SGB II zurzeit beanspruchen zu kÃ¶nnen und hierauf zur Vermeidung wesentlicher Nachteile angewiesen zu sein. Der Anspruch auf Leistungen gem. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II setzt voraus, dass HilfebedÃ¼rftigkeit vorliegt. Gem. Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Die Einkommenslage ist nach Auffassung des Gerichts nicht plausibel. Bei der Beurteilung der HilfebedÃ¼rftigkeit ist das Einkommen nach Â§ 11 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Dieses ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Antragsteller ihren Leistungsantrag am 26. MÃ¤rz 2020 bzw. am 2. April 2020 unter den vereinfachten Bedingungen des Â§ 67 Abs. 2 SGB II in der ab dem 28. MÃ¤rz 2020 geltenden Fassung stellten. Um den Zugang von Leistungen nach dem SGB II zu erleichtern, wurde Â§ 67 SGB II im Rahmen des Sozialschutz-Paket wie folgt gefasst: (1) Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht. (2) Abweichend von den Â§Â§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das VermÃ¶gen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklÃ¤rt. (3) Â§ 22 Absatz 1 ist mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist Â§ 22 Absatz 1 Satz 3 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in Â§ 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. (4) Sofern Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 41a Absatz 1 Satz 1 vorlÃ¤ufig zu entscheiden ist, ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von Â§ 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden. In den FÃ¤llen des Satzes 1 entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abweichend von Â§ 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) FÃ¼r Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. MÃ¤rz 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist fÃ¼r deren Weiterbewilligung abweichend von Â§ 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig fÃ¼r einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unverÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r zwÃ¶lf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach Â§ 41a vorlÃ¤ufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach Â§ 41a aus demselben Grund fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig. Â§ 60 des Ersten Buches sowie die Â§Â§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberÃ¼hrt. (6) Die Bundesregierung wird

ermÃ¤chtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum lÃ¤ngstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlÃ¤ngern.

Hieraus ergibt sich, dass grundsÃ¤tzlich auf eine VermÃ¶gensprÃ¼fung verzichtet wird, wenn im Antrag erklÃ¤rt wird, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 20.4.2020, L 16 AS 170/20 B ER); von einer NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen kann aber nicht ausgegangen werden. Die Antragsteller haben im Laufe des Antragsverfahrens unterschiedliche Angaben zu ihren Betriebseinnahmen und â□□ausgaben im Zeitraum von April 2020 bis September 2020 gemacht. So gab der Antragsteller im Antrag vom 26. MÃ¤rz 2020 an, Betriebseinnahmen von 12.972,11 Euro zu erwarten und Betriebsausgaben in HÃ¶he von 18.000,00 Euro. Die Antragstellerin gab Betriebseinnahmen in HÃ¶he von 8.680,00 Euro an und Betriebsausgaben in HÃ¶he von 15.000,00 Euro. Mit Aktualisierung des Antrags vom 12. Juni 2020 reduzierte der Antragsteller die Betriebseinnahme-Erwartung auf 5.417,92 Euro und erhÃ¶hte die Ausgaben auf 20.629,29 Euro. Die Antragstellerin reduzierte ihre prognostizierten Betriebseinnahmen auf 9.655,00 Euro und die Ausgaben erhÃ¶hte sie auf 19.625,00 Euro. In einer weiteren Korrektur vom 16. Juni 2020 hat der Antragsteller angegeben, Betriebseinnahmen fÃ¼r die Zeit von April 2020 bis September 2020 in HÃ¶he von 3.957,58 Euro zu erwarten und Betriebsausgaben in HÃ¶he von 20.643,61 Euro. Die Antragstellerin korrigierte ebenfalls die Betriebseinnahmen auf 7.065,00 Euro und die Betriebsausgaben auf 18.555,00 Euro brutto. Im Verfahren legt der Antragsteller eine Ã□bersicht Ã¼ber die Jahreswerte fÃ¼r das erste Halbjahr 2020 vor und fÃ¼hrt Betriebseinnahmen in HÃ¶he von 25.904,92 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 auf. Dem stellt er Betriebsausgaben in HÃ¶he von 18.387,49 Euro gegenÃ¼ber. Die Antragstellerin legt ebenso im Verfahren eine HalbjahresÃ¼bersicht vor. Sie kommt zu Betriebseinnahmen in HÃ¶he von 34.512,34 Euro und Betriebsausgaben in HÃ¶he von 17.372,57 Euro. Das Gericht gelangt unter BerÃ¼cksichtigung des hier im Streit stehenden Leistungszeitraums von April 2020 bis September 2020 im Rahmen der im einstweiligen Verfahren mÃ¶glichen EinkommensprÃ¼fung und eingeschrÃ¤nkten ErmittlungsmÃ¶glichkeiten zu dem Ergebnis, dass keine Bedarfsunterdeckung bei den Antragstellern festzustellen ist. Dabei geht das Gericht von der Bedarfsermittlung aus, wie sie von dem Antragsgegner im Ablehnungsbescheid vom 15. Mai 2020 zugrunde gelegt wurde. Diese Bedarfslage ist unter BerÃ¼cksichtigung der LeistungssÃ¤tze aus Â§Â§ 20, 22 SGB II und Â§ 26 SGB II nicht zu beanstanden. Demnach ergibt sich fÃ¼r den Antragsteller fÃ¼r April 2020 einen Bedarf in HÃ¶he von 1.317,10 Euro (891,40 Euro Regelleistungen und Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzÃ¼glich 425,70 Euro Zuschuss zur KV- und PflV) und ab Mai 2020 ein Bedarf von insgesamt 1.289,10 Euro (863,40 Euro zuzÃ¼glich 425,70 Euro). FÃ¼r die Antragstellerin ergibt sich fÃ¼r April 2020 ein Bedarf von 891,40 Euro und ab Mai 2020 ein Bedarf von monatlich 863,40 Euro. Anzurechnen sind fÃ¼r den Antragsteller monatlich 569,33 Euro Abgeordnetengeld, so dass unter BerÃ¼cksichtigung der FreibetrÃ¤ge in Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sich das anzurechnende Einkommen aus der wiederkehrenden Zahlung des Abgeordnetengeldes auf 375,46 Euro reduziert und somit ein Bedarf von insgesamt 941,60 Euro im April 2020 und 913,64 Euro ab Mai 2020 gegeben

sein dÃ¼rfte. FÃ¼r die Antragstellerin ist vom Bedarf das Einkommen aus dem Minijob in HÃ¶he von 400,00 Euro bereinigt um die FreibetrÃ¤ge nach Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II abzusetzen, so dass hier 240,00 Euro zur Anrechnung kommen. Somit ergibt sich ein Bedarf fÃ¼r April 2020 in HÃ¶he von 651,40 Euro und ab Mai 2020 in HÃ¶he von monatlich 623,40 Euro. Diese Bedarfe kÃ¶nnen die Antragsteller aus ihren EinkÃ¼nften aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit decken. Dabei legt das Gericht die zuletzt gemachten Angaben der Antragsteller zugrunde. Aus den EinkommensentwicklungsÃ¼bersichten der Antragsteller, die am 14. Oktober 2020 eingereicht wurden, gehen die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben fÃ¼r die Antragsteller von April 2020 bis August 2020 hervor. FÃ¼r September 2020 wurden jeweils die geschÃ¤ftlichen KontoauszÃ¼ge vorgelegt. Das Gericht hat im Zeitraum von April 2020 bis August 2020 betriebliche Einnahmen fÃ¼r den Antragsteller in HÃ¶he von 3.430,23 Euro errechnet (700,00 Euro, 1.293,48 Euro, 564,20 Euro, 463,05 Euro und 409,50 Euro). Die sog. Corona-Soforthilfe im April in HÃ¶he von 14.030,00 Euro dÃ¼rfte ausschlieÃlich zur Deckung der Betriebskosten herangezogen werden, da von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben nur insoweit abzusetzen sind, als diese von der Corona-Soforthilfe nicht bereits gedeckt sind (SG Leipzig, Beschluss vom 27.5.2020, S 24 AS 817/20 ER). Das bedeutet, dass die Corona-Soforthilfe nicht als Einnahme im April zu werten ist, sondern erst bei der Ermittlung der von den Einnahmen abzuziehenden Betriebsausgaben zu berÃ¼cksichtigen ist. Zu den Betriebseinnahmen von 3.430,23 Euro mÃ¼ssen weitere Betriebseinnahmen fÃ¼r September 2020 hinzugerechnet werden. Hier ist das Gericht anhand der vorgelegten KontoauszÃ¼ge fÃ¼r das GeschÃ¤ftskonto des Antragstellers zu 5.558,83 Euro gekommen (1.051,50 Euro, 900,00 Euro, 749,70 Euro, 929,69 Euro, 547,52 Euro, 970,92 Euro 350,00 Euro und 59,50 Euro). Zusammen ergibt das im Bewilligungszeitraum eine Einnahmesituation von 8.989,60 Euro. Dem stehen Ausgaben von 12.998,21 Euro fÃ¼r April bis August 2020 gegenÃ¼ber (5.237,04 Euro, 2.128,85 Euro, 2.229,56 Euro, 1.655,66 Euro und 1.747,10 Euro). Weitere Betriebsausgaben fÃ¼r September 2020 mÃ¼ssten berÃ¼cksichtigt werden in HÃ¶he von 2.597,03 Euro (19,97 Euro, 800,00 Euro, 139,80 Euro, 84,80 Euro, 31,21 Euro, 52,35 Euro, 400,00 Euro, 124,60 Euro, 79,00 Euro, 19,59 Euro, 838,10 Euro und 7,61 Euro). Soweit eine Ãberweisung an RechtsanwÃ¤lte in HÃ¶he von 309,34 Euro vom GeschÃ¤ftskonto und eine Ãberweisung an G. in HÃ¶he von 10,34 Euro hierin keine BerÃ¼cksichtigung gefunden haben, wie auch die Ãberweisungen von 300,00 Euro und 330,00 Euro wegen Ratenzahlungen, ist dem Gericht gegenwÃ¤rtig die betriebliche Veranlassung nicht plausibel. Auch eine Privatentnahme von 400,00 Euro an den Antragsteller ist unberÃ¼cksichtigt geblieben. Somit belaufen sich die Betriebsausgaben auf insgesamt 15.595,24 Euro (12.998,21 Euro und 2.597,03 Euro). Dem steht die Soforthilfe mit 14.000,00 Euro gegenÃ¼ber, so dass lediglich noch Betriebsausgaben von 1.595,24 Euro von den Einnahmen in HÃ¶he von 8.989,60 Euro in Abzug zu bringen sind. Der somit verbleibende Einnahmebetrag in HÃ¶he von 7.394,36 Euro ist auf sechs Monate zu verteilen, so dass monatlich eine Einkommenslage von 1.232,39 Euro festzustellen ist. Dieser Betrag Ã¼bersteigt den nach dem SGB II-Regelungen zu deckenden Bedarf von 941,60 Euro im April und 913,64 Euro monatlich ab Mai 2020. FÃ¼r die Antragstellerin stellt sich die Einnahmelage fÃ¼r die Monate April bis August 2020 so dar, dass aus den eingereichten Unterlagen Betriebseinnahmen von 4.057,17 Euro (3.583,77 Euro,

196,85 Euro, 276,55 Euro, 0,00 Euro, 0,00 Euro). Im September 2020 hatte die Antragstellerin Einnahmen von insgesamt 11.062,11 Euro auf ihrem GeschÃ¤ftskonto (3.000,00 Euro, 1.986,38 Euro, 2.599,56 Euro, 1.489,79 Euro und 1.986,38 Euro), also insgesamt im Bewilligungszeitraum Betriebseinnahmen von 15.119,28 Euro. Dem stehen Ausgaben in HÃ¶he von 5.503,56 Euro in der Zeit von April bis August 2020 gegenÃ¼ber (1.003,95 Euro, 915,25 Euro, 1.046,06 Euro, 923,83 Euro und 1.614,47 Euro). FÃ¼r September 2020 hat das Gericht dem Kontoauszug des GeschÃ¤ftskontos der Antragstellerin Betriebsausgaben von insgesamt 10.111,12 Euro entnommen (271,08 Euro, 54,45 Euro, 107,01 Euro, 1.203,70 Euro, 31,00 Euro, 34,79 Euro, 136,37 Euro, 230,84 Euro, 828,36 Euro, 477,36 Euro, 2.038,85 Euro, 9,74 Euro, 105,08 Euro, 409,10 Euro, 92,81 Euro, 2.000,00 Euro, 47,75 Euro, 198,17 Euro, 51,18 Euro 1.000,00 Euro, 103,33 Euro, 99,79 Euro, 51,18 Euro, 389,20 Euro, 62,06 Euro, 51,18 Euro, 51,18 Euro, 82,34 Euro, 350,00 Euro, 5,20 Euro, 99,50 Euro und 17,10 Euro). Die Privatentnahme von 1.500,00 Euro blieb unberÃ¼cksichtigt. Insgesamt sind Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum von 15.614,68 Euro festzustellen (5.503,56 Euro und 10.111,12 Euro). Nach Abzug der Soforthilfe von 11.500,00 Euro und 2.000,00 Euro NeustartprÃ¤mie verbleiben Betriebsausgaben in HÃ¶he von 2.114,68 Euro, die den Einnahmen von 15.119,28 Euro entgegenstehen. Somit errechnet sich ein Gewinn von 13.004,60 Euro im Bewilligungszeitraum. Verteilt auf sechs Monate ergibt sich eine monatliche Gewinnberechnung von 2.167,43 Euro. Der Bedarf der Antragstellerin von 891,40 Euro im April und 863,40 Euro ab Mai 2020 ist damit Ã¼berschritten. Sofern bei dem Antragsteller Betriebsausgaben nicht berÃ¼cksichtigt wurden (G., RechtsanwaltsÃ¼berweisung, Kreditraten), dÃ¼rfte sich wegen des Vorliegens einer aus Eheleuten bestehenden Bedarfsgemeinschaft eine daraus ggfls entstehende Unterdeckung durch die Unterhaltspflicht der Antragstellerin schlieÃen lassen, so dass das Gericht nach den vorstehenden Berechnungen nicht zu einer Leistungspflicht des Antragsgegners zu kommen vermag. Nach alledem war der Antrag abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024